

Anhang 3: Gebührentarif der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

(Stand 01.01.2020)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Tax- punkte
1.	Alters- und Behindertenamt	
1.1	Berufsausübungsbewilligungen für die Berufe des Pflegewesens	300 bis 700
1.2	Betriebsbewilligungen für Heime	200 bis 2000
1.3	Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200
1.4	Betriebsbewilligungen für Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen)	300 bis 600
2.	Kantonsarztamt	
2.1	Berufsausübungsbewilligungen	300 bis 1000
2.1.1	...	
2.1.2	...	
2.2	Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200
2.3	Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	200 bis 600
2.4	Betriebsbewilligungen	300 bis 700
2.5	Betriebsbewilligungen und Zulassungen im Desinfektions- und Entwesungswesen	100 bis 250
2.6	Bewilligungen für Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung Betäubungsmittelabhängiger	gebührenfrei
2.7	Ausstellung von Leichenpässen	30
2.8	Befreiung vom Berufsgeheimnis	gebührenfrei
2.9	aufsichtsrechtliche Massnahmen betreffend bewilligungsfreie Tätigkeiten	200 bis 12'000
3.	Kantonsapothekeramt	
3.1	Berufsausübungsbewilligungen	300 bis 700
3.2	Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200

		Tax- punkte
3.3	Betriebsbewilligungen	300 bis 700
3.4	Bewilligungen im Heilmittelbereich	300 bis 700
3.4.1	Überprüfung der gemeldeten Arzneimittel nach eigener Formel, pro Arzneimittel	20
3.5	...	
3.6	Bewilligungen im Betäubungsmittelbereich	300 bis 600
3.6.1	Betäubungsmittel-Rezeptblöcke, pro Stück	5
3.6.2	Betäubungsmittel-Rezeptblöcke, pro Versand	20
3.7	Inspektionen	
3.7.1	Ordentliche Inspektionen	
	a Öffentliche Apotheken	300 bis 700
	b Spitalapotheken und Blutlager	nach Zeit- aufwand
	c Privatapotheken	300 bis 500
	d Drogerien	200 bis 500
3.7.2	Ausserordentliche Inspektionen	nach Zeit- aufwand
3.7.3	Analyse beanstandeter Untersuchungsmuster gemäss Artikel 65 Absatz 4 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV) ¹ , pauschal	200
4.	Spitalamt	
4.1	Betriebsbewilligungen für Erbringer von Spital- und Rettungsleistungen	300 bis 3000
4.2	Bewilligungen für die Betreuung und Pflege von Personen in privaten Haushalten im Suchtbereich	100 bis 300
5.	Amt für Integration und Soziales	
5.1	Betriebsbewilligungen für Heime	200 bis 2000
5.2	...	
5.3	Auskünfte im Bereich der Sozialgesetzgebung gegenüber Sozialbehörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen des Sozialwesens sowie Privatpersonen	gebühren- frei
5.4	Verfahren über die Gewährung von längerfristiger Hilfe, Entschädigung sowie Genugtuung im Sinne von Artikel 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) ²	gebühren- frei
5.5	Abrechnung der Sozialhilfeaufwendungen im Lastenausgleich	gebühren- frei
5.6	Zulassung von Besoldungskosten im Lastenausgleich	gebühren- frei

¹ BSG 811.111

² SR 312.5

		Tax- punkte
6.	...	
6.1	...	
6.2	...	
6.3	...	
6.4	...	
6.5	...	
6.5.1 bis 6.5.6	...	
6.6 bis 6.6.3	...	
6.7	...	
6.7.1	...	
6.7.2	...	
6.7.3	...	
6.7.4	...	
7.	Rechtsamt	
7.1	Rechtskraftbescheinigungen gegenüber Privaten, die in Erfüllung ihnen übertragener kant- onaler Aufgaben verfügt haben	gebühren- frei
8.	Diverses	
8.1	Mitberichte und Gutachten des Sanitätskollegiums oder der Fachkommissionen	100 bis 10'000
8.2	...	
8.3	...	
8.4	Genehmigungen, Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen der Ethikkommission	200 bis 10'000
8.5	Ermächtigung für die Bereitstellung eines Leistungsangebots der institutionellen Sozialhilfe (Art. 60 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG] ¹)	gebühren- frei
9.	Gemeinsame Bestimmungen	
9.1	Anerkennung ausserkantonaler Berufsausübungsbewilligungen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) ²	gebühren- frei
9.2	Für Erneuerung und Änderung von Bewilligungen gilt der für die Bewilligungserteilung fest- gesetzte Gebührenrahmen.	
9.3	Widerruf und Entzug von Bewilligungen	nach Zeit- aufwand
9.4	Die Gebühren für Betriebsinspektionen, die durch die besondere Gesetzgebung vorge- schrieben sind, sind von der inspezierten Person oder dem Betrieb zu tragen. Sie bemes- sen sich grundsätzlich nach Zeit- und Arbeitsaufwand und können für die einzelnen Berei- che pauschaliert werden.	

¹ BSG 860.1

² SR 943.02